

Anlage zu DS 08/006

Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinden

angeschrieben am 01.10.2007

Nachbargemeinden:

- TÖB-Nr. 05: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Oderstraße 65
14513 Teltow**
- TÖB-Nr. 13: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36
03046 Cottbus**
- TÖB-Nr. 16: Stadtverwaltung Potsdam, FB Stadtplanung und Bauordnung, 14461
Potsdam**
- TÖB-Nr. 17: Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal**
- TÖB-Nr. 18: Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, 14976 Großbeeren**
- TÖB-Nr. 19: Stadt Teltow, Bauverwaltungsamt, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow**
- TÖB-Nr. 20: Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow**
- TÖB-Nr. 21: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Schloßstraße 80, 12154 Berlin**

Anregung / Bedenken:

Zur Planung wurden keine Hinweise und Bedenken vorgebracht.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebenen Stellungnahmen haben keine Planänderung zur Folge.

Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinden

Träger: **angeschrieben am:** 16.01.2006 **Stellungnahme vom:** keine

**TÖB-Nr. 4: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104-106, 14480
Potsdam**

TÖB-Nr. 9: E.ON edis AG, Regionalbereich Teltow, Oderstraße 29, 14513 Teltow

**TÖB-Nr. 12: Stadtverwaltung Teltow, Städtische Feuerwehr, Potsdamer Straße 3 14513
Teltow**

TÖB-Nr. 22: Stadt Ludwigsfelde, Fachbereich 3, Postfach 1158, 14961 Ludwigsfelde

Anregung / Bedenken:

Eine schriftliche Stellungnahme des oben genannten Trägers öffentlicher Belange liegt der Gemeinde Stahnsdorf nicht vor.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Gemeinde geht davon aus, dass der oben genannte Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten, dass Vorhaben betreffende Einwendungen, Anregungen und Hinweise vorzubringen hat.

Beschlussempfehlung:

Keine Planänderung

Träger öffentlicher Belange

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Postfach 60 07 52
14411 Potsdam

TÖB-Nr.: 01

angeschrieben: 01.10.2007

Stellungnahme: 02.11.2007

Anregung / Bedenken:

Wie bereits mit Schreiben zur Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 27. April 2006 mitgeteilt, bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Durch den Entwurf des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 21.08.2007 liegen nunmehr in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung vor. Die Festlegungskarte 1 zum Entwurf LEP B-B stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gestaltungsraum Siedlung dar, in dem gem. Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 Entwurf LEP B-B Siedlungsflächen zulässig sein sollen. Bis zum Inkrafttreten des LEP B-B bleiben die Ziele aus dem LEP eV verbindlich.

Hinweis:

Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von der landesplanerischen Stellungnahme unberührt.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

Träger öffentlicher Belange

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

TÖB-Nr.: 02

angeschrieben: 01.10.2007

Stellungnahme: 16.11.2007

Anregung / Hinweise:

Folgende Fachämter des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können, Anregungen aus der einen Zuständigkeit sowie folgende Hinweise:

- Untere Wasserbehörde

Anregung / Hinweise:

keine Bedenken

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Untere Bodenschutzbehörde

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Untere Naturschutzbehörde

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Untere Denkmalschutzbehörde

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Fachdienst Kataster- und Vermessung

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Fachdienst Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsüberwachung

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweis:

Die Stellungnahme zum Az. T-132/06 bleibt bestehen. Auf diese wird vollinhaltlich verwiesen.

In der Stellungnahme vom 13.10.2006 wurde der folgende Hinweis geäußert:

Mit der konkreten Erschließungsplanung sollte berücksichtigt werden, dass Parkflächen auch an der Straße vorzuhalten sind, damit die Eltern ihre Kinder geordnet zur Kita bringen können, da die geplanten 10 Parkplätze auf dem Grundstück erfahrungsgemäß vom Personal der Kita genutzt werden.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gebiet südliche der Blumensiedlung an der Hortensienstraße“ (im Sprachgebrauch „Schmale Enden II“), sondern wird in der nachgeordneten Fachplanung geregelt.

Bei der erstmaligen Herstellung des Dahlienweges besteht aufgrund der Breite der Verkehrsfläche grundsätzlich die Möglichkeit, die Anlage von Parkplätzen zu berücksichtigen. Unter der Voraussetzung der zeitgleichen Umsetzung des Wohngebietes bzw. der Wohngebietsstraßen stehen zusätzlich die geplanten Besucherstellplätze in den Planstraßen B, C (Bebauungsplan Nr. 17), angrenzend an die Kita, zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung „Kita“ sind mindestens 1600 l/min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist.

Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen, wobei sich die erste Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von 100 Metern befinden soll (BbgBO § 12 Abs. 1 und § 37 Abs. 3 BbgBO in Verbindung mit der DVWG W- 405).

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem WAZV reicht der vorhandene Löschwasserstrang im Dahlienweg nur für die dort vorhandene Wohnbebauung aus, der erhöhte Löschwasserbedarf der geplanten Kita kann damit nicht abgedeckt werden.

Sollte die Kindertagesstätte im Zusammenhang mit der Bebauung im angrenzenden B-Plan Nr. 17 „Gebiet südlich der Blumensiedlung an der Hortensienstraße“ (im Sprachgebrauch: Schmale Enden II) realisiert werden, ist der Löschwasserbedarf der Kita in dem neu zu verlegenden Löschwassernetz zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Kita vor dem Wohngebiet errichtet wird, kämen auch bauliche Lösungen wie z.B. Löschwasserbrunnen in Betracht.

Die Löschwasserversorgung ist Gegenstand des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Fachdienst Gesundheit

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweise:

Hinweise und Anregungen, die einen besonderen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergeben, wurden bereits zum Vorentwurf zum Schutzgut Mensch und betreffs Lärms gegeben. Auf die Unterschiede in der Bewertung des gesundheitlichen Lärms im Vergleich zum immissionsrechtlichen Lärm, kann wegen des Nachweises gesunder Wohnverhältnisse und für Anforderungen an höherwertige Nutzungen nicht verzichtet werden.

1. Festsetzungen zum Schallschutz sind zur Durchsetzung gesunder Wohnverhältnisse und für höherwertige Nutzungen aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht für die Fälle aufzunehm-

men, dass die Lärmwerte an den betreffenden Baukörperausweisungen als Hauptfassadenimmissionsorte gesundheitsgefährdende Auswirkungen annehmen. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf eine Wohnnutzung liegen dann vor, wenn am betreffenden Baukörper die Hauptfassadenimmissionsorte den Wert von 70 dB(A) am Tag oder den Wert von 60 dB(A) in der Nacht erreichen bzw. überschreiten. Diese Werte gelten sowohl für WR-, WA und für MI-Gebiete. Zusätzlich ist in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei gekippten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit und in den Wohnräumen während der Tagzeit ein Innenraumpegel von 40 dB(A) nicht zu überschreiten.

2. Ferner ist für die Außenwohnbereiche ein Außenpegel am Tag kleiner 65 dB(A) nachzuweisen und nachts auf der der Schallquelle zugewandte Seite 60 dB(A) nicht zu überschreiten. Für die der Schallquelle abgewandten Gebäudeseite ist für den konkreten Fall der Mischgebietsfestsetzung ein in der Nacht vorliegender Wert von 54 dB(A) zu erfüllen. Für höherwertige Nutzungen sind die Richtwerte für die entsprechenden Innenräume zu erfüllen. Bei Überschreitung der genannten Werte sind primäre Schallschutzmaßnahmen erforderlich und ist baulicher Schallschutz vorzusehen.

Die Zuständigkeit für Hinweise, Anregungen, bzw. für Einwendungen folgt aus § 17 BbgGDG. Die o.g. Werte gehen u.a. auf den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz v. 17./18.11.1994 zurück, nachdem aus epidemiologischen Untersuchungen des Bundesgesundheitsamtes bei Verkehrslärmpegeln von mehr als 65 bis 70 dB(A) ein um ca. 20 % erhöhtes Herzinfarkttrisiko abgeschätzt wurde.

3. In der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde ausgeführt, dass die Lärmquellen feststehen. Es wurde aber auch ausgeführt, dass ohne konkrete Festsetzungen zur Anordnung der Stellplätze und ohne Festsetzungen zu den Freispiel- und Außenaufenthaltsflächen, eine Bewertung der Lärmbelastungen nicht abschließend erfolgen kann. Dies gilt für die Kindereinrichtung selbst und auch für die benachbarte Wohnnutzung in alle Richtungen. Auf die Auswirkungen der Baugrenzen und die Fassadengestaltung für den Lärmschutz wurde bereits in allgemeiner Form ausgeführt. Diesen Hinweisen wurde nicht gefolgt.

4. Mit den gegenwärtigen Baugrenzen will sich die Gemeinde alle Varianten für die Gestaltung und die Bauweise offen halten, räumt damit aber ein, dass eine abschließende Lärmbewertung nicht erfolgen kann. Mit den gegenwärtigen Baugrenzen lässt sich nicht erkennen, welche Wohnbebauung erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt sein wird, oder ob mit der verteilten Anordnung von Spielflächen diese Konzentration von Lärm nicht relevant wird. Auswirkungen der z.B. Spielflächenanordnung auf die LärmInnenraumwerte sind für die weiteren Verfahren damit ebenso beachtlich. Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht werden nur deshalb keine Bedenken gegen die Planung erhoben, weil die Bedenken nicht abschließend bewertbar sind und die Bedenken mit Auflagen und Forderungen zum Lärmschutz im konkreten Baugenehmigungsverfahren für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu heilen sind.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Bei den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen handelt es sich um Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. In allgemeinen Wohngebieten sind Kindertagesstätten regelmäßig zulässig. In der Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg, RW 4 Immissionschutz, vom 11.09.2006 wird u.a. ausgeführt: „Kindertagesstätten gehören zum Inbegriff des Wohnens, sie gehören gerade ins Wohngebiet und sind als wohnadäquate Ergänzung anzusehen. Die von den Kindern ausgehenden „Lärmbelastungen“ sind

zumutbar und von den Nachbarn hinzunehmen.“

Bebauungspläne sind auf städtebauliche Ziele und Zwecke zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung begrenzt. Städtebauliche Ordnung ist nicht die Planung bzw. der Entwurf einer baulichen und gestalterischen Lösung für eine künftige Bebauung. Die Beurteilung der Anordnung und Ausführung des Baukörpers sowie der Gestaltung der Freiräume (einschl. der Anordnung der Stellplätze) erfolgt daher im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

Im Begründungstext wurde bereits darauf hingewiesen, dass Lärmbeeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnutzung durch die Kita nicht auszuschließen sind, sich jedoch im Bereich des Zumutbaren befinden.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweise:

Auf die Hinweise des Fachdienstes Öffentliches Recht in der Stellungnahme vom 13.10.2006 (T-132/06) zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Gebiet südlich der Blumensiedlung an der Hortensienstraße“ mit Stand vom August 2006 wird Bezug genommen. Es ist aus dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 mit Stand vom Juni 2007 nicht ersichtlich, dass die seinerzeit angesprochene vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung vorliegt. Ebenso verhält es sich mit den textlichen Festsetzungen zu Ziffer 1 des Entwurfs in Bezug auf die angeregte Klarstellung zu den Einfriedungen.

In der Stellungnahme vom 13.10.2006 wurden die folgenden Hinweise geäußert: Entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MSWV und des Mdl vom 03.09.1997 - Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB - vom Hersteller der Planunterlage auf dem Original des Bebauungsplanes die unter der Nummer 4.5 vorgegebene vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung abzugeben ist.

Weiterhin wird empfohlen, zu den textlichen Festsetzungen die Rechtsgrundlage hinzuzufügen.

Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird festgelegt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung unzulässig sind. Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO zählen auch Einfriedungen. Es wird empfohlen, die Festsetzung Nr. 1 in diesem Sinne zu überdenken.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die genannten Hinweise wurden bereits weitgehend im Entwurf berücksichtigt. Der Katastervermerk wurde auf der Planzeichnung ergänzt. Die Unterzeichnung und Siegelung des Katastervermerks erfolgt üblicherweise im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Verfahrensvermerke auf dem Original nach Satzungsbeschluss.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wurde dahingehend geändert, dass nur Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 Abs. 6 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind.

Der Empfehlung zu den textlichen Festsetzungen die Rechtsgrundlage hinzuzufügen, wird jetzt gefolgt.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt eine Ergänzung der Planzeichnung bezüglich der Rechtsgrundlagen der textlichen Festsetzungen.

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, eine Änderung der Planungsziele erfolgt nicht.

Träger öffentlicher Belange

Landesumweltamt Brandenburg / Regionalabteilung West

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

TÖB-Nr.: 03 **angeschrieben:** 01.10.2007 **Stellungnahme:** 26.11.2007

Anregung / Bedenken

Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

Bedenken / Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen:

- LUA, RW 4 - Immissionsschutz

Anregung / Bedenken:

Zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung sind aus der Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Hinweise und Änderungen gegenüber dem Vorentwurf vorzubringen.

Stellungnahme zum Vorentwurf:

„Der ca. 3500 m² große Geltungsbereich der anstehenden Änderung setzt ausschließlich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ fest. Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnnutzung durch die Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten. Derartige Stätten gehören zum Inbegriff des Wohnens, sie gehören gerade ins Wohngebiet und sind als wohnadäquate Ergänzung anzusehen. Die von den Kindern ausgehenden „Lärmbelästigungen“ sind zumutbar und von den Nachbarn hinzunehmen.“

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- LUA, RW 5 - Wasserwirtschaftliche Belange

Anregung / Bedenken:

Zu den Änderungen im o.g. Plan werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens des Regionalreferates RW 5 keine Forderungen und Hinweise vorgebracht.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- LUA, RW 7 - Naturschutzrechtliche Belange)

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweise:

RW 7, nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung im o.g. Bauleitplanverfahren (Entwurf Stand Juni 2007) die Belange des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz, mit Ausnahmen der gemäß Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.5.07 an die unteren Naturschutzbehörden übertragenen Arten, wahr.

Im Landesumweltamt liegen keine Daten vor, die die Nutzung des Geltungsbereichs des o.g. B-Plans als Lebensraum bzw. Standort besonders geschützter oder streng geschützter Arten belegen.

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichts wurden keine geschützten Lebensstätten im Gebiet festgestellt. Der Geltungsbereich wird zzt. vollständig vom Biotoptyp Ackerbrache dominiert.

Sollten dennoch Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (geschützte Lebensstätten) bzw. Standorte besonders geschützter Arten aufgefunden werden und deren Beseitigung zur Realisierung der Planung unabdingbar sein, sind diese vor Beginn der Arbeiten zu erfassen und der unteren Bauaufsichtsbehörde und LUA, RW 7 zur Kenntnis zu geben, da sich daraus Restriktionen für Baumaßnahmen ergeben können oder Befreiungen von Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 62 i.V.m. § 42 BNatSchG) erforderlich werden.

Gemäß § 42 BNatSchG ist es verboten, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch Erlasse des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) wurde geregelt, dass das LUA, RW 7, im TÖB-Verfahren gegenüber dem Planaufsteller für den Bereich Natura 2000 und im Hinblick auf geplante, einstweilig sichergestellte, im Verfahren gemäß § 28 BbgNatSchG befindliche sowie festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, für die das MLUV zuständig ist, Stellung nimmt.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keines der Gebiete von der vorliegenden Planung betroffen ist.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

Träger öffentlicher Belange

Land Brandenburg

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5

15806 Zossen

TÖB-Nr.: 06

angeschrieben: 01.10.2007

Stellungnahme: 23.10.2007

21.11.2007

- Abt. Denkmalpflege

Anregung / Bedenken:

Gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Hinweise:

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

- Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweise:

Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus; in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen

Landesmuseum zu übergeben (§ 1 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgqSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Der Hinweis auf die Verpflichtungen gem. BbgDSchG wird in der Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt eine Ergänzung der Begründung unter Kapitel C 2.6 Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Bodendenkmale und Ergänzung der Planzeichnung um die Verpflichtung gem. BbgDSchG.

Folgender Text wird eingefügt:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Werden bei Arbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt, bestehen nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004) folgende Verpflichtungen:

- 1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).**
- 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, eine Änderung der Planungsziele erfolgt nicht.

Träger öffentlicher Belange

Zentraldienst der Polizei

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Hauptallee 116/8

15838 Wünsdorf

TÖB-Nr.: 07

angeschrieben: 01.10.2007

Stellungnahme: 10.10.2007

Anregung / Bedenken:

Zur Beplanung des Gebietes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.

Hinweise:

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.

Ab dem Jahr 2000 durchgeführte Freigaben von Einzelgrundstücken nach Überprüfung durch den KMBD oder durchgeführte Kampfmittelräumungen von Fachfirmen haben entsprechend den Protokollen weiterhin Gültigkeit.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Hinweise sind, mit Ausnahme des letzten Absatzes, bereits im Begründungstext (Kap. A. 2.4 Kampfmittelbelastungsverdacht) und auf der Planzeichnung enthalten. Der letzte Absatz wird entsprechend ergänzt.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt die Ergänzung des letzten Absatzes in der Begründung (Kap. A. 2.4 Kampfmittelbelastungsverdacht) und in der Planzeichnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 unter dem Pkt. ‚Hinweise‘. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, eine Änderung der Planungsziele erfolgt nicht.

Träger öffentlicher Belange

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Postfach 229
14526 Stahnsdorf

TÖB-Nr.: 08 **angeschrieben:** 01.10.2007 **Stellungnahme:** 12.10.2007

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweise:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung innerhalb des Geltungsbereiches ist die Verlegung neuer Tk-Linien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf (Postanschrift) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Verlegung neuer Leitungen sind Gegenstand nachgeordneter Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

Träger öffentlicher Belange

WGI – Westfälische Gesellschaft für Geoinformatik und Ingenieurleistung mbH

Großbeerenstraße 181-183
14482 Potsdam

TÖB-Nr.: 10

angeschrieben: 01.10.2007

Stellungnahme: 22.10.2007

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweise:

Die Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurdienstleistung mbH (nachfolgend WGI) genannt, wird von der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt), beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH und der HSW Havelländische Stadtwerke GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Im Zusammenhang mit der Realisierung des o.a. Bebauungsplanes bestehen seitens NBB zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden, so ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Plan dargestellten Leitungen befinden sich in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und damit vollständig außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

Träger öffentlicher Belange

Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

TÖB-Nr.: 11 **angeschrieben:** 01.10.2007 **Stellungnahme:** 09.10.2007

Anregung / Bedenken:

Hiermit stimmen wir der geplanten Änderung der „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Fläche für Kindertagesstätte“ am Dahlienweg zu.

Hinweise:

Im Dahlienweg sind bereits Trinkwasser- und Schmutzwasserhauptleitungen vorhanden. Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung erfolgt entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV „Der Teltow“. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH (MWA). Als Ansprechpartner benennen wir Ihnen Frau Krüger unter 033203/345-173.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

Träger öffentlicher Belange

Land Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45, Haus 5

03048 Cottbus

TÖB-Nr.: 14

angeschrieben: 01.10.2007

Stellungnahme: 09.10.2007

Anregung / Bedenken:

keine Bedenken

Hinweise:

Die Unterlagen wurden vom Landesamt für Soziales und Versorgung, Dezernat Innerer Dienst/ Liegenschaften überprüft. Die vorgesehene Maßnahme betrifft keine Liegenschaft unseres Verantwortungsbereiches.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

Träger öffentlicher Belange

Land Brandenburg
Landesamt für Arbeitsschutz
Max-Eyth-Allee 22
14469 Potsdam

TÖB-Nr.: 15 **angeschrieben:** 01.10.2007 **Stellungnahme:** 14.11.2007

Anregung / Bedenken:

Unsere Belange sind derzeit nicht berührt. Sollten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkrete Bauvorhaben mit Arbeitsstätten entstehen, ergeht zu gegebenem Zeitpunkt unsere Stellungnahme entsprechend der Arbeitsstättenverordnung.

Abwägung / Begründung der Gemeinde:

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

Die abgegebene Stellungnahme bewirkt keine Planänderung.

Öffentlichkeit/ Bürger

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom **15. Oktober 2007 bis einschließlich 16. November 2007**. Die Bekanntmachung erfolgte am 28. September 2007 im Amtsblatt für die Gemeinde Stahnsdorf.

Stellungnahmen:

Während der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden von keinem Bürger Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

Abwägung / Begründung der Gemeinde

Der Gemeinde Stahnsdorf sind keine Anregungen bekannt, die dazu führen, dass diese als öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden müssen.

Beschlussempfehlung:

Keine Planänderung